



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

## BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

**Kontakt:**

Mag. Gudrun Weinberger

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 37

F +43 (0) 4358/ 27 10 DW 79

M [gudrun.weinberger@staandrae.at](mailto:gudrun.weinberger@staandrae.at)

Datum: 13.11.2023

**Betreff:**

**Freigabe des „Aufschließungsgebietes“**

**im Flächenwidmungsplan**

**Zahl: 031-2/ 14624 / 2023**

## 8. K U N D M A C H U N G 2023

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit den §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) LGBl. Nr. 59/2021 idgF, folgende Freigabe des „Aufschließungsgebietes“ im Flächenwidmungsplan durchzuführen:

**A 04 /2023**

Parzelle Nr. 1457 KG St. Andrä im Ausmaß von 246 m<sup>2</sup>

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, liegt der Entwurf der Verordnung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes einschließlich der Erläuterungen durch **vier Wochen** hindurch in der Zeit

**vom 13. November 2023 bis 12. Dezember 2023**

ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel im Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä - während der Amtsstunden im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä 2. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.st-andrae.gv.at](http://www.st-andrae.gv.at) (Rubrik: Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

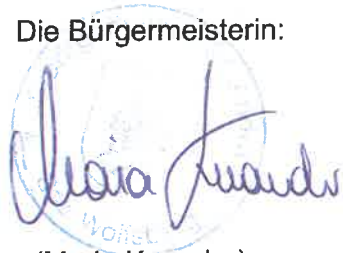
Während der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine Stellungnahme zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt St. Andrä gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Anlage:

- Verordnung-Entwurf
- Lageplan
- Erläuterungsbericht-Entwurf

Die Bürgermeisterin:

A handwritten signature in blue ink, reading "Maria Knauder", is written over a circular official stamp. The stamp contains the text "St. Andrä" at the top and "Möbiel" at the bottom.

(Maria Knauder)

Angeschlagen am: 13.11.2023

Abgenommen am: 12.12.2023



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

## BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

### VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom \_\_\_\_\_, Zahl: 031-2/14624/2023 mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18.12.1998, Zahl: 031-2/1998, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4 und 4 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes festgelegt wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ für das Grundstück 1457 KG St. Andrä, im Ausmaß von 246 m<sup>2</sup>, aufgehoben wird.

Auf Grund §§ 25 und 41 iVm § 38 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idgF LGBl. Nr. 59/2021 wird verordnet:

#### **§ 1**

Wirkungsbereich - Freigabe von Aufschließungsgebieten

Bei der Parzelle 1457 KG St. Andrä, wird im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ im Ausmaß von 246 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die planliche Darstellung in der Anlage 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 2**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Anlage:

Lageplan

Erläuterungsbericht - Entwurf

## ERLÄUTERUNGSBERICHT - ENTWURF

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Andrä ist die Parzelle 1457 KG St. Andrä als Bauland-Wohngebiet gewidmet und als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Die seinerzeitige Festlegung als Aufschließungsgebiet erfolgte aufgrund eines Baulandüberhanges.

Gem. § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn

- die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- das Aufschließungsgebiet im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Weisen als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von 5 Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Mit Schreiben vom 21.06.2023 sucht die grundbücherliche Eigentümerin Carmen Hinteregger, Wölzing-St. Andrä 39, 9433 S. Andrä, um Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Parzelle 1457 KG St. Andrä im Ausmaß von 246 m<sup>2</sup> in Bauland-Wohngebiet an. Auf genannter Parzelle ist die Errichtung eines Mobilheimes geplant.

Mit privatwirtschaftlicher Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ verpflichtet sich der Grundeigentümer das gegenständliche Grundstück innerhalb von 5 Jahren nach Freigabe des Aufschließungsgebietes widmungsgemäß zu bebauen.

Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes entspricht den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Mobilisierung der Baulandreserven), sämtliche Erschließungsvoraussetzungen sind gegeben und es wurde auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht genommen.

Erstellt am 13.10.2023 von.

Maßstab 1:1000

